

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0304/2020/BV

Datum:
02.09.2020

Federführung:
Dezernat III, Amt für Soziales und Senioren

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat V, Kämmereiamt

Betreff:

**Änderung der Satzung über die Benutzung von
Unterkünften zur Obdachlosenunterbringung und zur
Anschlussunterbringung von Flüchtlingen
(Obdachlosenunterkunftssatzung - OUS)**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit	22.09.2020	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	24.09.2020	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	08.10.2020	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. *Der Gemeinderat stimmt dem gesamten Inhalt der vorliegenden Kalkulation für die Gebühren zur Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Anlage 02) zu; hiermit werden insbesondere die folgenden Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:*
 - a) *Es wird ein Gebührenbemessungszeitraum vom 01.11.2020 bis 31.12.2022 festgelegt.*
 - b) *Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden zu.*
 - c) *Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der städtisch festgelegte kalkulatorische Zinssatz für 2019 und 2020 von 2,2 % (langjähriges Mittel) verwendet.*
 - d) *Hinsichtlich der Differenzierung zwischen den kostendeckenden kalkulierten Gebührensätzen und den vom Gemeinderat tatsächlich beschlossenen Gebührensätzen auf der Basis eines Kostendeckungsgrades von 80 %, der aufgrund der Rundungen im Ergebnis einen Deckungsgrad von 78% erreicht, handelt es sich um eine freiwillige Kostenunterdeckung.*
2. *Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Obdachlosenunterkunftssatzung.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• prognostizierte gebührenfähige Kosten jährlich	3.800.000 €
Einnahmen:	
• künftige jährliche Gesamteinnahmen (maximal)	2.960.000 €
Finanzierung:	
• jährliche Unterdeckung	840.000 €
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Festsetzung der Gebühren zur Benutzung der Unterkünfte zur Obdachlosenunterbringung und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen fand zuletzt mit Beschluss der Satzung durch den Gemeinderat am 05.06.2014 statt. Aufgrund gestiegener Kosten, des mittlerweile vergangenen Zeitraums und vieler neu hinzugekommener Objekte war eine Neukalkulation erforderlich.

Begründung:

1. Gebührenkalkulation und Neufestsetzung der Nutzungsgebühren

Für die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen werden Gebühren in Form einer pauschalierten, monatlichen Nutzungsgebühr erhoben. Diese wurden nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) zuletzt zum 01.07.2014 neu kalkuliert und in die Obdachlosenunterkunftssatzung (OUS) eingearbeitet. Aufgrund gestiegener Kosten, des mittlerweile vergangenen Zeitraums und vieler neu hinzugekommener Objekte war eine Neukalkulation erforderlich.

Da die Standards in den verschiedenen Unterkünften in Ausstattung und Belegungsart voneinander abweichen, soll auch bei der Kalkulation eine Differenzierung vorgenommen werden. Um diesen unterschiedlichen Standards gerecht zu werden und auch die gegenüber der letzten Gebührenkalkulation neu hinzugekommenen Unterkünfte zuordnen zu können, wurden die Unterkünfte in § 13 Absatz 2 der Satzung in vier Hauptkategorien unterteilt und teilweise neu zugeordnet (Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnanlagen, Wohnanlage Kirchheimer Weg 67 und Wohnungen). Innerhalb der Kategorie Wohnungen wurden für 1 Zimmer Apartments bis 30 qm und Wohnungen über 30 qm vergleichbare Gruppen gebildet. Die einzelnen Unterkünfte werden dabei in der Satzung nicht mehr namentlich benannt, sondern nach ihrer Ausstattung und Belegungsart den jeweiligen Gruppen nach § 13 Absatz 2 OUS zugeordnet. So können auch künftig neu hinzukommende Unterkünfte den jeweiligen Gruppen zugeordnet werden. Eine Synopse der bisherigen und neuen Kategorien mit den betroffenen Unterkünften ist aus Anlage 03 ersichtlich.

Grundlage für die Berechnung sind die nach dem KAG betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten. Hierzu zählen Mieten und Betriebskosten, sowie anteilig Personal- und Sachkosten für die Verwaltung der Unterkünfte, ebenso die Kosten für kalkulatorische Abschreibungen (insbesondere für regelmäßig zu ersetzende Ausstattungsgegenstände) und interne Leistungsverrechnungen der Querschnittsbereiche.

In einem ersten Schritt wurden zunächst alle innerhalb der Kalenderjahre 2016, 2017 und 2018 in sämtlichen Unterkünften angefallenen Kosten zusammengetragen. Im zweiten Schritt wurden die Mieten aus 2018, die durchschnittlichen Heiz- und Betriebskosten, Personalaufwendungen, Abschreibungen für das Anlagevermögen und Instandhaltungskosten der drei Kalenderjahre für jede Kategorie zusammengefasst. Die durchschnittlichen Verwaltungs- und Sachkosten der Kalenderjahre 2016, 2017 und 2018 wurden dabei auf alle Kategorien gleichmäßig verteilt und hinzugefügt.

In einem dritten Schritt wurden atypische Kostenbestandteile herausgerechnet. Hierunter fielen nicht mehr genutzte Objekte mit sehr hohen Ausstattungs- und Instandsetzungsaufwendungen und einmalige Anschaffungs- und Möblierungskosten.

Nach gleichem Schema wurden die Aufwendungen für Strom, Stellplätze und Tiefgaragenstellplätze ermittelt und auf alle Kategorien verteilt.

Gebührenmaßstab ist die den Bewohnern zur Verfügung gestellte Wohnfläche. Gebühren für Stromkosten und Stellplätze/Tiefgaragenstellplätze sind gegebenenfalls hinzuzurechnen.

Auf Beschluss des Gemeinderates lag der bisherigen Nutzungsgebühr ein rechnerisch prognostizierter Kostendeckungsgrad der Aufwendungen aus den Vorjahren von 80 % zugrunde. Prognostisch werden die Kosten im Gebührenbemessungszeitraum durch die Fertigstellung, Anmietung und Ausstattung neuer Unterkünfte leicht steigen.

In Anlage 02 sind die ermittelten Aufwendungen mit einem Kostendeckungsgrad von 80 % und 90 % dargestellt. Unter Berücksichtigung der prognostischen Einschätzung zur Entwicklung der gebührenfähigen Kosten und der Tatsache, dass etwa 33% der Bewohner/innen Selbstzahler sind, wird vorgeschlagen eine Gebühr in der jeweiligen Kategorie auf der Basis eines Kostendeckungsgrades von 80% zugunsten der Bewohner/innen mathematisch abgerundet zu erheben mit der im Ergebnis ein Kostendeckungsgrad von 78 % erreicht wird.

Künftig wird die Gebührenkalkulation im zweijährigen Rhythmus erfolgen.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Nicht erforderlich.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern
SOZ 2	+	Diskriminierung und Gewalt vorbeugen
		Begründung: Menschen ohne Wohnung droht die Ausgrenzung aus der Gesellschaft. Wer keine Unterkunft besitzt und keine eigene Anschrift angeben kann, wird zum Außenseiter.
		Ziel/e:
WO 1	+	Wohnraum für alle
WO 2	+	Preisgünstigen Wohnraum sichern und schaffen
		Begründung: Niemand muss auf der Straße leben, die Stadt stellt ausreichend bezahlbare Obdachlosenunterkünfte zur Verfügung.
		Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft
		Begründung: Für die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen werden Gebühren in Form einer pauschalierten, monatlichen Nutzungsgebühr erhoben

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
in Vertretung
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	2. Satzung zur Änderung der Obdachlosenunterkunftssatzung
02	Gebührenkalkulation (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)
03	Synopse Unterkünfte nach Kategorien (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)